

Zusammenarbeit mit den Zollbehörden

Die wirksamste Art und Weise zu gewährleisten, dass keine unsicheren oder nicht mit den Anforderungen übereinstimmenden Einfuhrwaren in Verkehr gebracht werden, ist die Durchführung geeigneter Kontrollen dieser Produkte vor Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

In diese Kontrollen sind die Zollbehörden einzubinden, weil sie die einzigen Behörden mit einem vollständigen Überblick über die die EU – Außengrenzen überschreitenden Handelsströme sind.

Zudem muss sichergestellt sein, dass die EU – Vorschriften für Kontrollen der Produktsicherheit und der Übereinstimmung mit den Anforderungen einheitlich durchgesetzt werden. Dies kann durch eine

systematische Zusammenarbeit von Marktüberwachungsbehörden und Zollbehörden erreicht werden.

Diese Zusammenarbeit gewährleistet, dass die EU – Bürger das gleiche Schutzniveau genießen, da Waren nach ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr innerhalb des Binnenmarkts frei verkehren können.

Für die Kontrollen im Hinblick auf die Produktsicherheit und die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß den Artikeln 1 (2 und 3) sowie den Artikeln 27 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008

sind die Zollbehörden und die Marktüberwachungsbehörden zuständig.

Die oben genannte Verordnung gibt einen klaren Rechtsrahmen für die Kontrollen von Erzeugnissen, die in den EU-Markt eingeführt werden, vor.

Dies beinhaltet die Pflichten der zuständigen Behörden sowie der Wirtschaftsakteure (Hersteller, Importeure und Anbieter).

Pflichten der Behörden:

- Aussetzung der Freigabe von Produkten zum freien Verkehr, wenn vermutet wird, dass die Produkte unsicher sind, den Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU nicht entsprechen oder die Vorschriften über die Unterlagen und die Kennzeichnung nicht erfüllen (Artikel 27 Absatz 3);
- Nichtbewilligung der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr aus den in Artikel 29 Absätze 1 und 2 genannten Gründen;
- Bewilligung der Überführung eines Produkts, das den anwendbaren EU – Rechtsvorschriften entspricht, in den zollrechtlich freien Verkehr.

Die Zollbehörden müssen die Aussetzung der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unverzüglich der zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörde melden, die eine Frist von drei Arbeitstagen hat, um eine Voruntersuchung der Produkte vorzunehmen und zu entscheiden,

- ob die betreffenden Produkte in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden können, weil sie keine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit bzw. keinen Verstoß gegen die Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU darstellen;
- ob die betreffenden Produkte zurückgehalten werden müssen, da weitere Kontrollen zur Feststellung ihrer Sicherheit und Übereinstimmung mit den Anforderungen erforderlich sind.

Es liegt in der Verantwortung der Zollbehörden, über die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr bzw. die Aussetzung der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu entscheiden.

Die Marktüberwachungsbehörden sind verantwortlich für die Entscheidung, ob Waren, die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden sollen, mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU übereinstimmen, sowie für die frühzeitige Unterrichtung der Zollbehörden über ihre Entscheidung.

Wenn die Marktüberwachungsbehörden feststellen, dass die Produkte eine ernste Gefahr darstellen bzw. nicht mit den Anforderungen übereinstimmen, muss das Inverkehrbringen der Produkte auf dem EU-Markt untersagt werden.

Die Marktüberwachungsbehörden können jedoch auch beschließen, die betreffenden Produkte zu vernichten oder auf andere Weise unbrauchbar zu machen, wenn sie dies für erforderlich und verhältnismäßig erachten.

Wurde ein Einfuhrverbot beschlossen, bringen die Zollbehörden einen entsprechenden Vermerk in der Warenrechnung, auf allen sonstigen Begleitunterlagen bzw. im Datenverarbeitungssystem an, aus dem

hervorgeht, dass die Einfuhr des betreffenden Produkts untersagt ist, weil es sich um ein gefährliches Produkt handelt bzw. um ein Produkt, das die Vorschriften nicht erfüllt.

Die Pflichten der betreffenden Wirtschaftsbeteiligten

Der **Hersteller** ist in der Regel der einzige Wirtschaftsbeteiligte, der für die Herstellung bzw. Entwicklung des Produkts in Übereinstimmung mit den geltenden EU Rechtsvorschriften bzw. gegebenenfalls sonstigen Vorschriften verantwortlich ist.

Bei einem Einfuhrprodukt spielt der **Einführer** eine wichtige Rolle, da er für das Produkt verantwortlich ist, das er auf dem EU-Markt in Verkehr zu bringen beabsichtigt.

Daher wird er nur Produkte auf dem EU – Markt bereitstellen, die sicher sind und die die Anforderungen erfüllen.

Bevor er ein Produkt auf den Markt bringt, muss er zudem sicherstellen, dass:

- die entsprechende Konformitätsbewertung durchgeführt wurde;
- der Hersteller angemessene technische Unterlagen erstellt hat und
- das Produkt, wenn nötig, mit den entsprechenden Konformitätskennzeichnungen, z. B. der CE-Kennzeichnung, versehen ist.

Bei Direktverkäufen an private Endnutzer handelt es sich um eine Überlassung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit und ein Direktverkauf von einem außerhalb der EU ansässigen Unternehmen an eine in der EU ansässige Privatperson fällt genauso unter den Begriff des "Inverkehrbringens" wie die direkte Überlassung eines Produkts durch einen in der EU ansässigen Hersteller an eine Privatperson. Für die "Überlassung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit" wird nicht auf beiden Seiten ein Wirtschaftsakteur benötigt, es ist völlig ausreichend, dass das im EU-Ausland ansässige Unternehmen ein Wirtschaftsakteur ist und das Produkt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit dem privaten Kunden überlässt.

Anders gestaltet sich der Fall, wenn eine Privatperson im EU-Ausland ein nichtkonformes Produkt erwirbt und dieses dann selbst in die EU einführt. Hier findet kein Inverkehrbringen statt, da im Gegensatz zu ersterem Fall mit der Einfuhr keine Überlassung im Rahmen einer Geschäftstätigkeit stattfindet.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten (Behörden sowie Wirtschaftsakteure) ist die Voraussetzung für ein Mindestmaß an die Produktsicherheit und für die Übereinstimmung mit den Anforderungen.